

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Verordnung vom 15.09.1814 publ. 22.09.1814

Wiedereinse-
zung des Weg-
geldes zu Moor-
burg.

Da die Erlegung des Weggeldes zu Moor-
burg, welches von denjenigen, die den Moor-
burger oder Lengener Moorsdamm von
Moorburg nach Großander hin- oder zurück-
passiren, erlegt werden muß, während der
Französischen Occupation in Abgang gekom-
men ist, so wird Namens Seiner Herzogl.
chen Durchlaucht hiemittelt verordnet, daß
gedachtes Weggeld von der Publication dies-
ses an nach der vorigen Taxe wiederum ent-
richtet werden solle, und zwar bis weiter an
den Gastwirth Lucke zu Moorburg. Es
werden demnach Alle, die sich des gedachten
Dammes bedienen, angewiesen, bei Ver-
meidung einer Brüche von fünf Rthlr. für
jeden Contraventionsfall, sich bei dem Ein-
nehmer zu melden und das taxmäßige Weg-
geld an denselben zu entrichten.

91) Landesherrliche Verordnung
v. 15. Septemb. publ. 22. ej. 1814.
Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc. etc.

Thun kund hiemit:

Vertheilung
der Geschäfte
unter die mit
dem 1. October
1814. eintre-

Bei Wiederherstellung der durch die
Französische Occupation verdrängten Formen
der Staats-Verwaltung und Einsetzung der
verschiedenen Behörden, welche den Umfang

der Geschäfte unter sich theilen, ist Unserer tenden Landes-
Landesväterliche Absicht dahin gerichtet: die ^{behörden.}
vorige gewohnte und im Ganzen als wohl-
thätig erprobte Einrichtung beizubehalten,
und darin nur so viel zu ändern, als man-
che veränderte Umstände nothwendig, und
eine vieljährige Erfahrung für eine zweck-
mäßigere Scheidung, genauere Controlle,
und einen schnelleren Betrieb der Geschäfte
rathsam gemacht haben. Von der auf sol-
che Weise verbesserten, mit dem 1. October
d. J. beginnenden Einrichtung bringen Wir
hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, was
einem Jeden Unserer Unterthanen zu wissen
nöthig ist.

§. I.

Eintheilung des Landes.

Mehrere Kirchspiele machen ein
Amt, mehrere Aemter einen Kreis aus,
nach folgender Zusammenlegung:

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
I. Oldenburg.	Stadt Oldenburg.	Stadt-Gemeine.
		1. Land-Gemeine.
	1. Oldenburg.	2. Osterburg.
		3. Holle.
		4. Wardenburg.
		1. Altenhuntorf.
	2. Elsfleth.	2. Wardenfleth.
		3. Neuenbrok.
4. Großenmeer.		

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
1. Oldenburg.	2. Elsfleth.	5. Oldenbrok.
		6. Elsfleth.
1. Oldenburg.	3. Zwischenahn.	1. Zwischenahn.
		2. Edewecht.
2. Neuenburg.	4. Rastede.	1. Rastede.
		2. Wiefelstede.
2. Neuenburg.	5. Westerstede.	3. Jahde.
		4. Schwenburg.
2. Neuenburg.	6. Bockhorn.	1. Westerstede.
		2. Xpen.
		1. Bockhorn.
		2. Zetel.
		Edle Herrsch. Varel Varel.
3. Dvelgönne.	7. Brake.	1. Hammelwarden.
		2. Strückhausen.
3. Dvelgönne.	8. Rodenkirchen.	1. Dvelgönne.
		2. Holzwarden.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	3. Rodenkirchen.
		4. Esenshamm.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	5. Schwoey.
		1. Abbehausen.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	2. Utens.
		3. Bleren.
3. Dvelgönne.	9. Abbehausen.	4. Stollhamm.
		5. Seefeld.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	1. Burhave.
		2. Langwarden.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	3. Eckwarden.
		4. Toffens.
3. Dvelgönne.	10. Burhave.	5. Waddens.
		11. Landwürden. Deedesdorf.
4. Delmenh.	12. Delmenhorst.	1. Delmenhorst.
		2. Hasbergen.

Kreis.	Umt.	Kirchspiel.
4. Delmenhorst.	12. Delmenhorst.	3. Schönemoor.
		4. Stühr.
		1. Berne.
	13. Berne.	2. Warfleth. ¹
		3. Bardewisch.
		4. Altenesch.
		5. Neuenhuntsdorf.
		1. Ganderkesee.
	14. Ganderkesee.	2. Hude.
		1. Hatten.
	15. Wildeshausen.	2. Dötlingen.
		3. Wildeshausen.
		4. Großenkneten.
		5. Huntlosen.
		1. Bechta.
5. Bechta.	16. Bechta.	2. Dyte.
		3. Lutten.
		4. Goldenstedt.
		5. Bisbeck.
		6. Langförden.
		7. Backum.
		8. Twistringen.
		1. Steinfeld.
6. Cloppenburg.	17. Steinfeld.	2. Dinklage.
		3. Lohne.
		4. Damme.
		5. Neuenkirchen.
		1. Cloppenburg und Krapendorf.
6. Cloppenburg.	18. Cloppenburg.	2. Nolbergen.
		3. Cappeln.
		4. Emsteck.

Kreis.	Amt.	Kirchspiel.
6. Cloppenburg.	19. Löningen.	1. Löningen.
		2. Essen.
		3. Lastrup.
		4. Lindern.
	20. Friesoyte.	1. Friesoyte.
		2. Oldenoyte.
		3. Barstel.
		4. Scharrel.
		5. Strücklingen.
		6. Ramsloh.
		7. Markhausen.

Die Eintheilung der zum siebenten Kreise bestimmten Herrschaft Tever wird vorbehalten.

S. 2.

Untere Behörden.

Jedem Kirchspiele steht ein Kirchspielsvogt vor, jedem Amte ein Amtmann, welchem ein Amts-Auditor als Gehülfe beigeordnet, und die Kirchspielsvögte untergeordnet sind.

In jedem Kreise besteht ein Landgericht, in der Stadt Oldenburg ein Stadtgericht mit der Competenz der Landgerichte über die Bürger. Die Competenz des Amtmanns steht über die Bürger der Stadt Oldenburg dem Syndicus derselben zu. Die darin wohnenden Civil-Personen, welche nicht Bürger der Stadt sind, stehen unter dem Amt Oldenburg.

Wegen Anwendung dieser Einrichtung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten wird mit den Gerichtsherrn das Nöthige regulirt werden.

§. 3.

Obere Behörden.

Als obere Behörden bestehen:
die Regierung für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Fever; und unter deren Controlle:
die Justiz-Canzley,
das Consistorium,
die Commission der Römisch-Catholisch-Geistlichen Angelegenheiten,
die Cammer,
das General-Directorium des Armenwesens,
die Directoren der Wittwen-Casse;
das Oberappella-Ideren Wirkungskreis
tions-Gericht, nicht allein auf das
die Militair-Com- Herzogthum Olden-
mission, burg beschränkt ist.

Alle diese Behörden stehen unter Unserm Cabinet und berichten an dasselbe unmittelbar in den dazu geeigneten Fällen.

S. 4.

Regierungs-Sachen.

Die Sorge für die Erhaltung aller im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Tever, bestehenden Civil-Einrichtungen ist die Regierung übertragen, in welcher desfalls alle Zweige der Verwaltung zusammentreffen, und alle Directoren der obern Collegien, oder von Uns bestimmte Stellvertreter, desgleichen das erste Mitglied der Militair-Commission, sich unter des Oberlanddrosten Vorsiß vereinigen. Zum Kessort dieser obersten Oldenburgischen Verwaltungs- Behörde ist gelegt:

- 1) die Aufsicht über den gesammten Dienst, und vermöge derselben
 - die laufende Controlle mittelst Einziehung von Geschäfts- Tabellen;
 - die jährliche Visitation aller oberen und unteren Behörden;
 - die Disciplinar- Bestrafung, so weit solche die Befugniß eines jeden Directors übersteigt;
 - die Entscheidung, ob ein Official wegen eines Dienstvergehens oder Dienstverbrechens vor Gericht gestellt werden soll? nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinet, in Gemäßheit des Strafgesetzbuches;

die

die Prüfung der Candidaten zum öffentli-
chen Civil-Dienst, unter etwaiger Zu-
ziehung von Prüfungs-Commissarien
aus anderen Collegien;

die Regulirung aller Ressort-Streitig-
keiten der unter ihrer Controlle mittel-
bar und unmittelbar stehenden Behör-
den, nach den bestehenden Vorschriften.

2) Die Erhaltung der Hoheitsrech-
te, sowohl der äußeren: der Landes-
grenzen, der nachbarlichen und aus-
der zu erwartenden Verbindung mit
dem Deutschen Staatenbunde entstehenden
Verhältnisse, so weit diese nicht
auf diplomatischem Wege verhandelt
werden,

als der innern, insbesondere der vorbe-
haltenen Landeshoheit über die Patri-
monialgerichtsherrn, der Grenzen ver-
liehener Privilegien, das gesammte
Lehnswesen, sofern es beibehalten
wird;

die Aufsicht über das Landes Archiv.

3) Die höhere Polizen, und vermöge
derselben alles
was die Erhaltung der öffentlichen Ord-
nung und Sicherheit betrifft;
das Medicinal-Wesen und die Gesund-
heits-Polizen;

die Aufsicht über Gewerbe, Handwerke,
Fabriken, Aufnahme und Schutz der
Juden;

die Oberaufsicht über alle Strafanstalten
und Gefängnisse.

4) Das Bequartierungs-Wesen in
Ansehung inländischer und fremder
Truppen.

Als Officialen in diesen verschiedenen
Geschäfts-Zweigen sind der Regierung un-
mittelbar untergeordnet: die Beamten,
der Inspector der höheren Polizey,
die Commissionen der Strafanstal-
ten und die Einquartierungs-Com-
mission.

§. 5.

Cammer-Sachen.

Alles, was mit dem Vermögen, den
Einkünften und Ausgaben des Staats in
Verbindung steht, gehört zu dem Ressort
der Cammer, solchemnach

1) die Sorge für richtige Vertheilung
und Hebung aller Arten von öffentli-
chen Abgaben, das gesammte Hebungswesen,
dessen Reorganisation mit dem
Ende dieses Jahrs zu erwarten ist;

2) Zoll-Uccise- und Weggelds-Sachen,
und die Untersuchung und Bestrafung
der Defraudationen;

- 3) die Verwaltung der Domainen, aller Guts = Dienst = und Zehnherrlichen Rechte des Landesherrn, der Landesherrlichen Forsten, Jagden und Behn = Anstalten;
- 4) die Aufsicht über die Landesoeonomie, die Entscheidung über Zerstückungsgesuche, Ausweisungen, Gemeinheits = und Marken = Theilungen, und die Regulirung der dabei entstehenden Streitigkeiten, die Aufsicht über Privat = Forsten;
- 5) die Aufsicht über Handel und Schiff = fahrt und die Anstellung auswärtiger Consuln;
- 6) die Aufsicht über das gesammte Vermögen = Abgabe = und Rechnungs = Wesen der weltlichen Commünen;
- 7) das Deichwesen und die Regulirung aller dabei vorkommenden Streitigkeiten;
- 8) das Landesherrliche und öffentliche Bauwesen;
- 9) der Wegbau, sowohl öffentlicher Land = strassen als der Commüne = Wege;
- 10) Post = Sachen;
- 11) Vermessungs = Sachen;
- 12) Münz = Sachen;
- 13) Cassen = Sachen;

14) Brandcasse Societät = Sachen.

Zum Departement der Cammer gehören und sind derselben unmittelbar subordinirt: die Beamte, in den zum Ressort der Cammer gehörigen Gegenständen, die Hebung = und Cassen = Bediente, das Weser = Zollamt, die Zoll = und Accise = Bediente, das Vermessungs = Comptoir, das Deich = Amt, das Bau = Amt, das Post = Amt.

§. 6.

Bürgerliche Rechts = Sachen.

Die bürgerliche Rechtspflege, (und zwar vorläufig mit Aussetzung alles privilegirten Gerichtsstandes, so weit derselbe in dieser Verordnung nicht ausdrücklich in einem oder andern Falle wieder hergestellt ist, er mag mit gewissen Gütern, Sachen oder mit dem Stand gewisser Personen verbunden gewesen seyn:) ist

- 1) zum vorläufigen Versuch der Güte in allen Sachen, die nicht executiver Natur sind, und zur Entscheidung in erster Instanz in Sachen bis zu 25 Rthlr., so wie in andern geringfügigen, dem Amtmann untergeben, welcher außerdem Hülfbeamter in Justiz = Sachen ist, insbesondere zu Bewirkung der Insinuation und Vollstreckung der Er-

Kenntnisse der Land- und Obergerichte;
nach näherer Bestimmung in der Beam-
ten-Instruction.

2) Die Landgerichte sind die Appella-
tions-Instanz für die beim Amte ent-
schiedenen Sachen, die erste Instanz
für die, welche zur Entscheidung des
Amtmanns nicht geeignet sind, und
worin der Sühne-Versuch nicht Statt
gefunden hat. Sie entscheiden über
Gegenstände von einem Werth bis zu
25 Rthlr. Gold inclusive, Zinsen und
Kosten ungerechnet, (auch in den
Marsch-Districten) ohne Appellation.
In Sachen von höherem Werthe geht
die Appellation

3) an die Justizcancley, unter wel-
cher in erster Instanz, so lange nicht
der befreite Gerichtsstand überhaupt
wieder hergestellt ist, nur die Landsas-
sen, welche eigene Gerichtsbarkeit ha-
ben, sortiren. Sie entscheidet in Sa-
chen bis zu 100 Rthlr. Capitalwerth
inclusive, in letzter Instanz; in andern
geht

4) die Appellation an das Oberappella-
tions-Gericht.

Das gerichtliche Verfahren bei allen die-
sen Justizbehörden richtet sich, sofern nicht in

der Beamten-Instruction oder in dieser Verordnung Abweichungen enthalten sind, nach dem Proceß-Reglement, und den sonst wieder hergestellten Gesetzen.

§. 7.

Strassachen.

In Strassachen (welche nicht ausnahmsweise durch diese Verordnung an andere Behörden überwiesen sind) steht

- 1) dem Amtmann das richterliche Amt über Polizey- Uebertretungen und die darunter begriffenen geringen Vergehen, nach näherer Bestimmung in der Beamten-Instruction, zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei dem Landgerichte. Die Untersuchung liegt ihm auch bei Forstvergehen von größerer Wichtigkeit ob; und in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen die Unterstützung der höheren richterlichen Untersuchungs- und Straf-Gewalt.
- 2) Dem Landgerichte als dem Civil-Strafgericht kommt die Untersuchung und das Erkenntniß über Vergehen zu; vorbehältlich weiterer Vertheidigung bei der Justizcancley, imgleichen die Untersuchung über Verbrechen.
- 3) Das Erkenntniß in Fällen, welche in

die Classe der Verbrechen gehören, steht der Justizkanzley als dem Criminal-Gericht zu, wogegen

- 4) das Rechtsmittel der Revision bei dem Oberappellations = Gericht Statt findet.

Alles in Gemäßheit der genaueren Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche und der Beamten = Instruction.

§. 8.

Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, Errichtung der Testamente, Ehestiftungen und anderer Verträge, so wie für Ausstellung öffentlicher Beglaubigungen, z. B. Armenscheine zu Erlangung des freyen Gerichts, ist der Amtmann die nächste Behörde für seine Amts = Eingefessenen; an ihn werden auch von den bisherigen Notarien die Minuten der aufgenommenen Instrumente, nach zu erwartender näherer Bestimmung, abgeliefert. Die Landgerichte und die Justizkanzley beschränken ihre Wirksamkeit in Sachen der Art nur auf dringende Fälle.

Das Depositen = Wesen bleibt ausschließlich bei den gerichtlichen Collegien.

Das **Obervormundschafts = Amt** ist bei den Landgerichten, welchen darin Pupillenschreiber untergeordnet, und die Beamten, hauptsächlich durch den Vorschlag der Vormünder, zur Hülffleistung verbunden sind.

Gerichtliche Vergantungen und Beheuerungen unter Zuziehung der Auktionsverwalter, Versiegelungen und Inventuren werden in der Regel bei den Landgerichten gesucht, welche die Beamten zu diesen Acten committiren.

Für das **Hypotheken = und Ingrossations = Wesen** bleibt bis weiter ein **Central = Bureau** in Oldenburg, welches in Rechte und Jezer Unterbehörden hat, und mit denselben unter specieller Aufsicht der **Justiz = Canzley** steht. Die neue **Ingrossations = und Hypotheken = Verordnung** enthält die näheren Bestimmungen hierüber; bis zu deren Erscheinung muß die Eintragung der Hypotheken nach der bis jetzt provisorisch beibehaltenen Form geschehen.

S. 9.

Geistliche Sachen der Protestanten.

Für die geistlichen Sachen der Protestanten ist das **Consistorium**, und in demselben der **General = Superintendent** und der

Advocatus piarum causarum als beständige Visitations-Deputation, bestellt. Zur Competenz dieses Collegiums gehören:

- 1) Lehrsachen der Kirchen und Schulen, Dienstsachen der Geistlichkeit und Schul-Lehrer, die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes, die Aufsicht über das Schulmeister-Seminarium,
- 2) die Aufsicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer,
- 3) die Erhaltung Unserer Patronatrechte außer Landes, und die Oberaufsicht über die Patronate anderer im Lande,
- 4) die Aufsicht auf die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe Register;
- 5) Gerichtsbarkeit bleibt dem Consistorium nur in eigentlichen Ehesachen, wenn auf Ehescheidung oder Scheidung von Tisch und Bette, oder auf Vollziehung und Aufhebung eines wirklichen Eheverlöbnißes geklagt wird.

Das Consistorium in Jever bleibt bis weiter in Bestand, ist aber dem hiesigen Consistorium unterworfen.

§. 10.

Kirchen und Schulsachen Römisch-Katholischer Religions-Verwandter.

In Hinsicht der Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Religions-Verwandten gehört die Beachtung des landesherrlichen juris circa sacra, des landesherrlichen Patronatrechts, die Aufsicht auf das Vermögen aller Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen, über die Kirchen-Archive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe-Register, so wie das gesammte Schulwesen, zum Ressort der Commission der Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten, worin der General-Dechant und der Advocatus piarum causarum Mitglieder und Officialen sind.

§. 11.

Armenfachen.

Das Armenwesen, die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der Armenmittel, die Maßregeln zur Verhütung der Armuth, die Aufsicht über Industrie-Schulen und die einzurichtende Zwangs-Arbeits-Anstalt, sind sowohl im protestantischen als im Römisch-Katholischen Theil des Herzogthums dem General-Directorium

des Armenwesens untergeben, worin die Advocati piarum causarum beider Religionen ihren Sitz haben. Die Specialdirectionen der Kirchspiele sind demselben untergeordnet.

§. 12.

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-
Casse.

Die Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten- Casse ist einer besondern Commission, nach der darüber bestehenden Verordnung und Instruction, untergeben.

§. 13.

Militair- Sachen.

Vor die Militair- Commission gehört

- 1) alles, was sich auf Errichtung und Verpflegung des Militair- Corps bezieht;
- 2) die Rechtspflege in allen Civil- und Strafsachen des Militairs, nach den genaueren Bestimmungen, welche darüber aus der Instruction der Militair- Commission bekannt gemacht werden. Die Appellation in bürgerlichen Rechts- sachen geht von der Militair- Commission an die Justizkanzley.

§. 14.

Recurs an das Cabinet.

Findet sich jemand durch Verfügungen der oberen Behörden, soweit solche keine Proceßsachen betreffen, die schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen, beschwert, so steht demselben der Weg der Supplication an Unser Cabinet offen, da dann die Supplik in der Regel bei dem beikommenden Collegium selbst zur Beförderung einzureichen ist. Wir versehen Uns jedoch dabei gnädigst, das diese Unsere Bereitwilligkeit, jede begründete Beschwerde Unserer Unterthanen sorgfältig zu prüfen, und wenn sie rechtmäßig befunden wird, abzustellen, nicht zu muthwilligem und grundlosem Queruliren werde gemißbraucht werden, widrigenfalls Wir solchen Mißbrauch gebührend zu ahnen wissen werden.

§. 15.

Form der Eingaben und Berichte.

In der äußeren Form sind alle schriftlichen Eingaben der Unterthanen bei den Landes- Behörden, so wie alle Berichte der untern an höhere, nach der Vorschrift vom 11. May 1814. einzurichten, und auf dem in der Stempelpapier-Verordnung vorge-